

ALLGEMEINE REGULATORISCHE BESTIMMUNGEN DER GRUPPE FÜR DIE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND DIE DIENSTLEISTUNGEN VON CACEIS FÜR KUNDEN

Auflage 2025

## EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Regulatorischen Bestimmungen der Gruppe (die „**Regulatorischen Bedingungen CACEIS**“ oder „**RBC**“) regeln die Geschäftsbeziehungen und Geschäftsvorgänge sowie die Dienstleistungen von Unternehmen der CACEIS-Gruppe, insbesondere von Tochtergesellschaften der CACEIS S. A. und deren Geschäftsstellen („**CACEIS**“) mit ihren Kunden.

Bezugnahmen auf einen „**Kunden**“ beinhalten, soweit dies aus dem Kontext hervorgeht, eine juristische Person und/oder ein Rechtssubjekt, das über eine juristische Person tätig ist und ein Vertragsverhältnis mit CACEIS hat. CACEIS und der Kunde werden in diesem Dokument als die „**Parteien**“ bezeichnet und jede Partei für sich als eine „**Partei**“.

Die Beziehung zwischen CACEIS und deren Kunden wird durch die folgenden Rechtsinstrumente geregelt:

1. gegebenenfalls durch Verträge bezüglich bestimmter Dienstleistungen (einschließlich ohne Einschränkung Depot-, Kontoeröffnungs-, Verwahrungs-, Zahlstellen-, Verwaltungs- und Buchhaltungsleistungen) (die „**Individualvereinbarungen**“)
2. die vorliegenden RBC (aktuelle Ausgabe)
3. gegebenenfalls die von den einzelnen CACEIS-Unternehmen herausgegebenen lokalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**lokalen AGB**“)
4. die allgemeinen Preiskonditionen von CACEIS (die „**General Pricing Conditions**“ oder „**GPC**“).

Die **RBC**, die **lokalen AGB**, die **GPC** und die **Individualvereinbarungen** werden im Folgenden gemeinsam als die „**Vertragsunterlagen**“ bezeichnet.

Die Bestimmungen der RBC haben Vorrang vor allen früheren Fassungen der in den Vertragsunterlagen enthaltenen Bestimmungen zu ähnlichen Themen. Einige Bestimmungen, die dem lokalen Recht oder gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben unterliegen, werden in Individualvereinbarungen oder in lokalen AGB detailliert aufgeführt und haben Vorrang vor den in diesen RBC enthaltenen Bestimmungen.

Die Aufgaben und Pflichten von CACEIS beschränken sich auf die ausdrücklich in den Vertragsunterlagen und etwaigen nachfolgenden Änderungen daran aufgeführten Bestimmungen.

Begriffe, die darin nicht definiert sind, haben die in den Vertragsunterlagen angegebene Bedeutung. In der Einzahl verwendete Begriffe schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt.

## ARTIKEL 1 – BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG /KNOW YOUR CUSTOMER

Der Kunde verpflichtet sich hiermit, (i) CACEIS alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach dem alleinigen Ermessen von CACEIS notwendig oder erforderlich sind, um seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Vorschriften und dem lokalen Recht zur Prävention von Terrorismusfinanzierung und zur Bekämpfung der Geldwäsche (zusammen das „**AML-Recht**“) nachzukommen, (ii) CACEIS unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die für die Erfüllung der AML-rechtlichen Verpflichtungen von CACEIS von Belang sein könnten, und (iii) keine Gelder oder sonstigen Vermögenswerte bei CACEIS zu hinterlegen, die direkt oder indirekt einen kriminellen Ursprung jeglicher Art haben und bei denen es sich insbesondere um Erlöse aus Drogenhandel, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt oder die in irgendeiner Weise mit im AML-Recht genannten Straftaten oder anderen Handlungen oder Verhaltensweisen verbunden sind, die nach geltendem Recht eine Straftat darstellen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass CACEIS das Recht hat, alle Nachweise zu verlangen, die sie für die Überprüfung der Herkunft der zu hinterlegenden Gelder und Vermögenswerte für notwendig erachtet. Der Kunde verpflichtet sich, CACEIS alle Informationen, Bestätigungen oder Erklärungen von seinen Endkunden, Anlegern oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen, die CACEIS für die Einhaltung des AML-Rechts für notwendig erachtet.

Der Kunde ermächtigt CACEIS hiermit ausdrücklich, die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten erhaltenen Informationen, Bestätigungen oder Erklärungen an alle CACEIS-Unternehmen weiterzugeben, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten von CACEIS im Rahmen des geltenden AML-Rechts erforderlich ist.

## ARTIKEL 2 – VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien behandeln alle Dokumente, Daten und Informationen, die sich auf die RBC beziehen und/oder gemäß den RBC vorgelegt werden, vertraulich (außer anderweitig in den RBC vorgesehen) und dürfen sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben (außer wenn dies zulässig ist und/oder soweit dies notwendig ist, um ihre Verpflichtungen aus den Vertragsunterlagen und/oder allen anwendbaren Vorschriften und/oder zu einem der in nachfolgendem Artikel 7 festgelegten Zwecken zu erfüllen). CACEIS verpflichtet sich ferner, alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die die Aktionäre betreffen, vertraulich zu behandeln.

Keine der Vertragsparteien darf vor oder nach dem Ende der Geltung der RBC Informationen, die sich auf die betreffende Vertragspartei oder auf die Geschäfte dieser Vertragspartei beziehen und in deren Besitz die diese Informationen weitergebende Vertragspartei während der Geltungsdauer dieser RBC

gelangt ist, an eine andere, von der betreffenden Vertragsperson für den Erhalt dieser Informationen nicht ermächtigte Person weitergeben, und jede Vertragspartei muss sich angemessen bemühen, eine solche Weitergabe zu verhindern, es sei denn, die Weitergabe ist gesetzlich, gemäß einer Verfügung oder Vorschrift vorgeschrieben, und/oder die Weitergabe erfolgt (a) an eine Regulierungsbehörde oder zuständige Behörde oder (b) an eine Führungskraft, einen Mitarbeiter, einen Komplementär, einen Rechtsberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Buchhalter, einen Broker oder Rechtsanwalt der betreffenden Partei oder für die betreffende Partei oder – im Falle von CACEIS – an ihre Mitarbeiter, die diese Informationen für die Durchführung ihrer täglichen Aufgaben gemäß den RBC kennen müssen, oder c) an jeden anderen zugelassenen Empfänger solcher vertraulicher Informationen gemäß nachfolgendem Artikel 7).

Ausnahmen: Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für:

- öffentlich zugängliche Informationen, d. h. Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden oder allgemein bekannt sind (einschließlich ohne Einschränkung jeglicher Informationen, die in einer allgemein erhältlichen Veröffentlichung enthalten sind), ohne dass dies auf eine unzulässige Handlung der Vertragsparteien oder einer anderen Partei, einschließlich der verbundenen Unternehmen der Parteien, zurückzuführen ist; oder
- Informationen, die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Verfügungen einer zuständigen Behörde oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses weitergegeben müssen, vorausgesetzt, die weitergebende Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei dies zuvor schriftlich angezeigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist; oder
- Informationen, die CACEIS gemäß Artikel 7 weitergeben darf.

Die Vertragsparteien erkennen an und kommen überein, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtung auf unbestimmte Zeit oder für die im anwendbaren nationalen Recht vorgesehene Dauer fortbesteht.

## **ARTIKEL 3 – DATENSCHUTZ**

### I. Definitionen

Für die Zwecke dieses Artikels haben die folgenden Begriffe jeweils die nachstehend angegebene Bedeutung:

„**DSGVO**“ bedeutet die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

„**Datenschutzrecht**“ bedeutet die DSGVO und alle anwendbaren nationalen Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweils geänderten Fassung.

Die folgenden Begriffe haben die ihnen im Datenschutzrecht zugewiesene Bedeutung: „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Dritter“, „Empfänger“, „Übertragung“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „betroffene Person“, „Datenschutz-Folgenabschätzung“.

## II. Allgemeines

1. CACEIS und der Kunde halten sich jederzeit an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die von ihnen im Rahmen der Vertragsunterlagen und der jeweiligen Individualvereinbarungen verarbeitet werden.
2. CACEIS und der Kunde erkennen an, dass CACEIS bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden im Rahmen der Individualvereinbarungen im Allgemeinen als Datenverantwortlicher im Sinne des jeweiligen Datenschutzrechts fungiert.
3. In Fällen, in denen CACEIS personenbezogene Daten nicht als Verantwortlicher, sondern als Auftragsverarbeiter im Namen des Kunden verarbeiten muss, verpflichten sich CACEIS und der Kunde, ihren jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

## III. CACEIS als Verantwortlicher

1. CACEIS und der Kunde verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei als Verantwortlicher erhobenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht zu verarbeiten.
2. Die Rechte der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten durch CACEIS verarbeitet werden, und die Art und Weise, wie sie diese Rechte ausüben können, sind in den Datenschutzhinweisen von CACEIS beschrieben, die auch auf der Website von CACEIS verfügbar sind: <https://www.caceis.com/de/ueber-uns/compliance/>.

## IV. CACEIS als Auftragsverarbeiter

Wenn zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, dass CACEIS als Auftragsverarbeiter fungiert, wird CACEIS unter anderem in dem Umfang, der nach dem geltenden Datenschutzrecht erforderlich ist:

1. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, damit die Verarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist;
2. personenbezogene Daten nur nach den dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen verarbeiten;

3. den Verantwortlichen unterrichten, wenn er nach ihrer Meinung aufgrund des für ihn geltenden Datenschutzrechts verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten anders als gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Individualvereinbarungen zu verarbeiten;
4. ihr Personal und Dritte mit Zugang zu personenbezogenen Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten und den Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten beschränken;
5. verlangen, wie in der DSGVO oder gleichwertigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehen, dass Dritte, die personenbezogene Daten verarbeiten, sich an gleichwertige Verpflichtungen halten wie die von CACEIS in den RBC zugesicherten und dass CACEIS für Verletzungen dieser Verpflichtungen durch die Dritten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschränkt haftbar bleibt. Es wird eine allgemeine Ermächtigung an CACEIS erteilt, Dritte (Unterauftragsverarbeiter) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich der betreffenden Individualvereinbarungen zu beauftragen und diese Dritten weiterhin einzusetzen. Informationen über diese Dritten (Unterauftragsverarbeiter) sind auf Anfrage des Kunden erhältlich. Jede beabsichtigte Hinzufügung oder Ersetzung solcher Dritter wird dem Verantwortlichen angezeigt, so dass dieser die Möglichkeit hat, aus triftigen Gründen gegen solche Änderungen zu widersprechen. Wenn der Verantwortliche innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von CACEIS keine Einwände aus triftigen Gründen erhebt, gilt der Einsatz eines neuen Dritten als vom Verantwortlichen akzeptiert;
6. dem Verantwortlichen auf Verlangen jede angemessene Unterstützung bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und bei der Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der DSGVO oder gleichwertigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zukommen lassen. CACEIS kann vom Verantwortlichen verlangen, dass dieser die CACEIS in dieser Hinsicht entstandenen Kosten trägt;
7. die notwendigen Schritte zur Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen für die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten durchführen, einschließlich ohne Einschränkung der Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Benutzerzugangskontrolle, Datenbanksegregation personenbezogener Daten, der Fähigkeit zur Gewährleistung der durchgehenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Resilienz der Verarbeitungssysteme und -dienste, der Fähigkeit zur zügigen Wiederherstellung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls, eines Verfahrens zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen;
8. nach Beendigung oder Ablauf der betreffenden Vertragsunterlagen auf Verlangen des Verantwortlichen sich verpflichten, alle personenbezogenen Daten auf Kosten des Verantwortlichen an diesen zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder sonstige geltende Gesetze oder Vorschriften eine fortgesetzte Speicherung dieser personenbezogenen Daten vorschreibt;
9. dem Verantwortlichen und den zuständigen Regulierungsbehörden auf Verlangen alle relevanten Informationen über seine Datenverarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellen, die zum Nachweis

- der Einhaltung des Datenschutzrechts erforderlich sind, und die Durchführung von Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen und dabei kooperieren;
10. den Verantwortlichen unverzüglich benachrichtigen, nachdem sie von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat, die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen könnte, und auf Verlangen des Verantwortlichen bei der Untersuchung der Verletzung, der Schadensbegrenzung (einschließlich der Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Personen) und der Sanierung kooperieren; und
  11. den Verantwortlichen auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und den damit verbundenen Konsultationen mit den Datenschutzbehörden unterstützen.

#### V. Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger außerhalb des EWR

CACEIS übermittelt personenbezogene Daten an einen Empfänger in einer anderen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht:

CACEIS übermittelt keine personenbezogenen Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) an einen Empfänger außerhalb des EWR, es sei denn:

1. der Empfänger befindet sich in einem Hoheitsgebiet, für das eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission vorliegt; oder
2. die Übertragung unterliegt folgenden Bedingungen: (a) den Bedingungen eines Vertrags, der Standardvertragsklauseln in der von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss C(2021) 3972 ("EU-Standardvertragsklauseln") verabschiedeten Form enthält (in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung); und (b) CACEIS ergreift alle anwendbaren zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten; oder
3. die Übermittlung unterliegt einem anderen Übermittlungsmechanismus, wie in Kapitel V der DSGVO festgelegt.

### **ARTIKEL 4 – TRANSPARENZPFLICHT FÜR BESTIMMTE GRENZÜBERSCHREITENDE VEREINBARUNGEN**

Die Vertragsparteien kommen überein, ihren jeweiligen Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gemäß der Umsetzung im anwendbaren nationalen Recht („DAC 6“) nachzukommen.

In diesem Zusammenhang erkennt der Kunde an, dass er möglicherweise als Intermediär oder Steuerpflichtiger (im Sinne von DAC 6) qualifiziert und verpflichtet ist, alle potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Gestaltungen, die er trifft oder von denen er Kenntnis hat, innerhalb von dreißig (30) Tagen den zuständigen lokalen Steuerbehörden zu melden. Der Kunde benachrichtigt CACEIS, sobald die meldepflichtige Gestaltung identifiziert wurde, damit CACEIS dem Kunden jede angemessene Unterstützung zur Vervollständigung seiner Meldung an die lokalen Steuerbehörden leisten kann.

Der Kunde erkennt ferner an, dass CACEIS möglicherweise verpflichtet ist, potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen nur zu melden, wenn (i) CACEIS als Intermediär qualifiziert ist, (ii) CACEIS eine potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltung identifiziert und (iii) diese Gestaltung nicht vom Kunden oder von einem anderen Intermediär oder vom relevanten Steuerpflichtigen gemeldet wurde.

CACEIS wird den Kunden informieren, sobald eine meldepflichtige Gestaltung von CACEIS identifiziert wurde, damit der Kunde die entsprechende Meldung erstellen kann.

Grundsätzlich und in jedem Fall vereinbaren CACEIS und der Kunde, bei Bedarf zusammenzuarbeiten, um die Erstellung der Meldung auf der Grundlage der von der einen oder der anderen Partei im Hinblick auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Fristen ermittelten relevanten Kennzeichen zu unterstützen.

Der Kunde oder CACEIS verpflichten sich in jedem Fall, eine Kopie der Meldung an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln, einschließlich der offiziellen Referenznummer der Gestaltung oder alternativ der von den Steuerbehörden mitgeteilten Kennung und einer Zusammenfassung der gemeldeten Gestaltung (einschließlich der relevanten Kennzeichen);

Wenn der Kunde eine Gestaltung nicht für meldepflichtig hält oder die entsprechende Meldung nicht wie vorgeschrieben vornimmt, behält sich CACEIS das Recht vor, diese Gestaltung den Steuerbehörden zu melden.

## **ARTIKEL 5 – KOSTEN UND GEBÜHREN**

Alle Zinsen, Gebühren, Übermittlungsentgelte, Recherchekosten und sonstigen Kosten, die CACEIS im Auftrag für den Kunden oder seiner Begünstigten entstehen, alle Stempel- oder Registrierungssteuern, alle im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten fälligen Abgaben sowie alle im Zusammenhang mit Geschäften des Kunden mit CACEIS fälligen Abgaben, Steuern oder Gebühren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Strafgebühren, die CACEIS für Rechnung des Kunden im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit einem Zentralverwahrer (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) trägt oder zahlt, nachfolgend zusammenfassend als „**Kosten und Gebühren**“ bezeichnet, sind vom Kunden zu zahlen.

Der Kunde ermächtigt CACEIS fortan, den Betrag der vorgenannten Kosten und Gebühren von jedem entsprechenden Geldkonto abzubuchen. Die Kontoauszüge dienen als Rechnungen für die erbrachten Leistungen. Die CACEIS-Gruppe kann die vom Kunden geschuldeten Beträge einziehen, indem sie das Geldkonto in Bezug auf ein Wertpapierkonto des Kunden, auf dem der säumige Geschäftsvorgang oder die säumige Transaktion registriert wurde, oder das vom Kunden zu diesem Zweck angegebene Geldkonto belastet.

CACEIS darf nach ihrem alleinigen Ermessen die von CACEIS getragenen Kosten, Aufwendungen oder Strafgebühren mit den Kosten, Aufwendungen oder Strafgebühren verrechnen, die bei CACEIS für Rechnung des Kunden eingehen. Der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Saldo wird gegebenenfalls unter den oben genannten Bedingungen eingezogen oder ausgezahlt.

Im Falle einer Teilabwicklung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 (CSDR) erkennt der Kunde an, dass Zentralverwahrer gemäß Artikel 10 und 12 der CSDR eine Teilabwicklung zulassen müssen, wenn Finanzinstrumente verfügbar sind, es sei denn, für den betreffenden Zentralverwahrer gilt eine Ausnahmeregelung. CACEIS führt jede Teilabwicklung gemäß dem Wunsch des Kunden in der entsprechenden Anweisung oder gemäß der vom Kunden gewünschten Parametrisierung des Wertpapierdepots durch, wie zwischen CACEIS und dem Kunden vereinbart.

CACEIS beabsichtigt nicht, eine Dienstleistung als die Eindeckung vornehmender Mittler im Sinne der CSDR anzubieten, und wird keinen die Eindeckung vornehmenden Mittler im Namen des Kunden beauftragen. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Schritte einzuleiten und CACEIS über das Ergebnis einer Eindeckung gemäß dem geltenden Eindeckungsverfahren zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich ferner, CACEIS alle Zahlungen zu erstatten, die CACEIS im Namen des Kunden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Eindeckungsverfahren geleistet hat.

## **ARTIKEL 6 – INTERNATIONALE SANKTIONEN**

### I. Definitionen

„**Internationale Sanktionen**“ bedeutet wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, die gegen natürliche oder juristische Personen (in diesem Artikel nachfolgend jeweils als „Person“ bezeichnet), Luftfahrzeuge, Schiffe, Länder, Gebiete oder Regierungen verhängt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Embargos, das Einfrieren von Vermögenswerten, Sanktionen gegen bestimmte Wirtschaftszweige und sonstige Beschränkungen des Geschäftsverkehrs mit den oben genannten Sanktionszielen. Internationale Sanktionen werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der Europäischen Union, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich durch die Office

of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums und das US-Außenministerium), dem Vereinigten Königreich oder von einer zuständigen lokalen Behörde oder einem Staat verhängt, verwaltet oder durchgesetzt.

„**Sanktionierte Person**“ bedeutet jede Person, die den internationalen Sanktionen unterliegt oder von ihnen betroffen ist, einschließlich (a) jeder Person, die auf einer mit internationalen Sanktionen zusammenhängenden Liste von eingeschränkten Parteien aufgeführt ist; (b) jeder Person, die in einem sanktionierten Gebiet (wie nachstehend definiert) ansässig oder organisiert ist; (c) jeder Regierung oder Regierungsbehörde eines sanktionierten Gebiets oder Venezuelas oder (d) jeder Einrichtung, die sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer solchen Person oder von Personen befindet, die in den vorstehenden Buchstaben (a), (b) und/oder (c) beschrieben sind.

"**Sanktioniertes Gebiet**" bezeichnet zu jeder Zeit ein Land oder Gebiet, das selbst Gegenstand oder Ziel von landesweiten oder gebietsweiten internationalen Sanktionen ist (einschließlich Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und der Krim, der so genannten Volksrepublik Donezk und der so genannten Volksrepublik Luhansk in der Ukraine sowie der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Oblaste Cherson und Saporischschja in der Ukraine).

## II. Zusicherungen im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen

Der Kunde sichert zu und stellt sicher, dass keine seiner Tochtergesellschaften, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter:

1. eine sanktionierte Person ist oder
2. an einer Tätigkeit mit einer sanktionierten Person beteiligt ist oder
3. Gelder oder andere Vermögenswerte einer sanktionierten Person hält.

Der Kunde darf nicht zulassen, dass eine sanktionierte Person direkt oder indirekt Dienstleistungen oder Vermögenswerte über ein Konto erhält, das der Kunde bei CACEIS unterhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die direkte oder indirekte Beteiligung an einem dem Kunden von CACEIS angebotenen Konto.

Der Kunde und seine Tochtergesellschaften haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, um die Einhaltung der internationalen Sanktionen zu gewährleisten, und werden diese Richtlinien und Verfahren aufrechterhalten.

Die vorliegenden Erklärungen gelten bis zum Ende des Vertragsverhältnisses als wiederholt.

## III. Zusagen/Verpflichtungen in Bezug auf internationale Sanktionen

Der Kunde verpflichtet sich, CACEIS unverzüglich schriftlich über alle Sachverhalte zu informieren, die zu einer Änderung einer der in den Vertragsunterlagen gemachten Zusicherungen in Bezug auf internationale Sanktionen führen könnten. Ohne das Vorstehende einzuschränken, wird der Kunde CACEIS unverzüglich schriftlich informieren, falls ihm zur Kenntnis gelangt, dass eine sanktionierte

Person direkt oder indirekt Dienstleistungen oder Vermögenswerte über ein Konto erhalten hat oder erhalten könnte, das der Kunde bei CACEIS unterhält, einschließlich durch die direkte oder indirekte Beteiligung an einem dem Kunden von CACEIS angebotenen Omnibus-Konto.

Der Kunde sichert zu und verpflichtet sich, die Erlöse aus Tätigkeiten oder Geschäften, die auf in seinem Namen bei CACEIS geführten Konten verbucht werden, weder direkt noch indirekt an oder für Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder andere Personen auszuleihen, beizutragen oder anderweitig verfügbar zu machen oder solche Erlöse für Transaktionen zu verwenden:

1. die zur Finanzierung oder Förderung von Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen mit einer sanktionierten Person oder einem sanktionierten Gebiet führen könnten, oder
2. die dazu führen würden, dass eine Person gegen internationale Sanktionen verstößt.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er Rückzahlungen oder Vorauszahlungen im Rahmen der Vertragsunterlagen weder ganz noch teilweise aus Erlösen finanzieren darf, die aus Transaktionen mit oder unter Teilnahme von sanktionierten Personen oder einem sanktionierten Gebiet stammen.

#### IV. Verweigerung oder Unterbrechung der Anweisung – Auskunftersuchen

CACEIS hat das Recht, (eingegangene oder auszuführende) Zahlungen oder Finanztransfers abzulehnen oder auszusetzen und die damit verbundenen Gelder und Konten einzuschränken oder zu sperren, wenn die Durchführung dieser Geschäftsvorgänge nach eigener Analyse und nach ihrem begründeten Ermessen einen Verstoß gegen einer internationalen Sanktion verursachen würde oder dies wahrscheinlich wäre.

CACEIS darf den Kunden auffordern, in Bezug auf die Umstände und den Kontext eines Geschäftsvorgangs Auskünfte zu erteilen, insbesondere ohne Einschränkung über die Art, die Quelle und das Ziel der Gelder, sowie alle Belege, insbesondere im Falle eines auf dem Konto des Kunden verbuchten ungewöhnlichen Geschäftsvorgangs.

Der Kunde verpflichtet sich zur Erteilung der verlangten Auskünfte. Es liegt im Ermessen von CACEIS, die Anweisungen des Kunden nicht auszuführen und alle damit verbundenen Gelder oder Konten einzuschränken oder zu sperren, bis CACEIS Informationen erhalten hat, die sie für ausreichend hält, um die vollständige Einhaltung der geltenden internationalen Sanktionen nachzuweisen.

Der Kunde wird darüber informiert, dass CACEIS zusätzliche Untersuchungen in Bezug auf Transaktionen durchführen kann, wenn die Durchführung dieser Transaktionen nach eigenen Analysen einen Verstoß gegen eine internationale Sanktionsregelung verursachen würde oder dies wahrscheinlich wäre. Solche Untersuchungen können die Ausführung der Anweisungen des Kunden verzögern.

CACEIS haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Verzögerung oder Verweigerung der Ausführung einer Anweisung, die Ablehnung einer Transaktion oder Gelder, oder die Einschränkung oder Sperrung von Konten zur Einhaltung internationaler Sanktionen. In keinem Fall wird dem Kunden aus den oben genannten Gründen eine Vertragsstrafe oder eine vertragliche Entschädigung geschuldet.

## ARTIKEL 7 - WEITERGABE VON INFORMATIONEN UND BANKGEHEIMNIS

### I. Bankgeheimnis

1. CACEIS ist verpflichtet, über alle Daten und Informationen des Kunden ("Kundeninformationen"), von denen sie Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Zu den Kundeninformationen gehören alle persönlichen Daten (wie Name, Adresse, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, wirtschaftlicher Hintergrund, Geschäftsbeziehungen usw.), einschließlich Kontoeröffnungsunterlagen, „Know your customer“-Unterlagen, regelmäßige Überprüfungen und Vermögensaufstellungen, sowie alle in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen, die personenbezogene Daten über den Kunden, den/die wirtschaftlichen Eigentümer, die beherrschende(n) Person(en), verbundene Unternehmen, Anleger in den Fonds oder andere Personen oder Rechtssubjekte, die mit dem Konto, den Anlagen, Transaktionen oder Geldüberweisungen in Verbindung stehen, enthalten können (und schließt ohne Einschränkung alle Informationen über den Kunden oder Aktionäre/andere Anleger ein, die in Artikel 2 (Vertraulichkeit) oben beschrieben sind). CACEIS darf solche Kundeninformationen nur weitergeben, wenn:
  - a. sie gesetzlich oder behördlich dazu verpflichtet ist oder
  - b. wenn der Kunde dem in den Vertragsunterlagen zugestimmt hat oder
  - c. wenn CACEIS anderweitig zu ihrer Weitergabe befugt ist.
2. CACEIS wird die Kundeninformationen vertraulich behandeln, mit der Ausnahme, dass der Kunde ausdrücklich auf alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, die er hat, und/oder auf alle Pflichten, die CACEIS hat (je nach Fall), verzichtet, um die Kundeninformationen von CACEIS vertraulich behandeln zu lassen, und verzichtet, soweit erforderlich, auf jeden Schutz oder jedes Recht unter dem lokalen Bankgeheimnis, der Vertraulichkeit und/oder den Datenschutzrecht, soweit:
  - a. die Weitergabe von Kundeninformationen im Zusammenhang mit den Vertragsunterlagen vorgesehen oder für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden durch CACEIS oder für andere definierte Zwecke erforderlich ist, insbesondere gemäß Artikel 7-2 (Übermittlung an Dritte), Artikel 7-3 (grenzüberschreitende Bankgeschäfte), Artikel 7-4 (Outsourcing); oder
  - b. die Weitergabe von Kundeninformationen vom Kunden anderweitig vereinbart wurde, oder
  - c. die Weitergabe von Kundeninformationen gegenüber einer Person erfolgt, die der Kunde schriftlich als befugt benennt oder ernennt, im Rahmen eines besonderen Vertrags autorisierte Anweisungen zu erteilen, oder
  - d. die Weitergabe von Kundendaten gegenüber in- oder ausländischen Gerichten oder Regierungs-Regulierungs- oder anderen Behörden (z. B. Finanzmarktaufsichtsbehörden, Börsen, Verrech-

nungsstellen oder Steuerbehörden) oder wie anderweitig (i) durch lokale oder ausländische Gesetze oder Vorschriften oder durch zuständige in- oder ausländische Gerichte oder Behörden erforderlich oder zulässig ist und/oder (ii) zur Wahrung der berechtigten Interessen von CACEIS erforderlich ist, insbesondere zur Durchsetzung ihrer Rechte aus oder im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen CACEIS und dem Kunden.

## II. Kommunikation mit Dritten

1. Der Kunde ermächtigt CACEIS hiermit ausdrücklich, Kundendaten an ihre Muttergesellschaft, an verbundene Unternehmen der CACEIS Gruppe oder der Crédit Agricole Gruppe sowie an andere Dritte weiterzugeben, um die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden oder die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen, um die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Vertragsbestimmungen, Geschäfts- oder Handelspraktiken, Compliance-Standards zu gewährleisten oder um alle in diesem Zusammenhang für notwendig erachteten Überprüfungen vorzunehmen.
2. Der Kunde ermächtigt CACEIS hiermit ausdrücklich, Kundeninformationen (wie in Artikel 7-1 definiert) an Aufsichtsbehörden, Verwaltungsbehörden oder andere staatliche Einrichtungen/Agen-turen weiterzugeben, um ihren Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben nachzukommen.
3. Es wird vereinbart, dass in den oben genannten Fällen: (i) CACEIS im Namen, im Auftrag und unter der Verantwortung des Kunden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Vertragsdokumentation durch den Kunden an CACEIS handelt; und (ii) der Kunde CACEIS ermächtigt, Kundeninformationen zu verarbeiten und/oder zu übermitteln und CACEIS von allen vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unter allen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften entbindet, einschließlich aller Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen zum Bankgeheimnis unter allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und dem Schutz unter dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben.

## I. Grenzüberschreitende Bankgeschäfte

1. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Kundeninformationen, die außerhalb des lokalen Hoheitsgebiets übertragen werden, nicht mehr durch das geltende nationale Recht geschützt sind, sondern den lokalen Datenschutz- und Vertraulichkeitsgesetzen des Hoheitsgebiets des Übertragungsempfängers unterliegen und daher in Übereinstimmung mit den geltenden ausländischen Gesetzen und Vorschriften weitergegeben werden können.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch gegen CACEIS (oder deren verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Vertreter, Agenten oder Mitarbeiter) infolge oder in Verbindung mit einer Weitergabe von Kundeninformationen an Dritte, wie im Rahmen der Bedingungen dieser Bestimmung beschrieben.

### III. Outsourcing

1. Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften behält sich CACEIS das Recht vor, bestimmte Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dienstleister (unabhängig davon, ob diese mit CACEIS verbunden sind oder nicht) auszulagern, unabhängig davon, wo sich diese befinden, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und der Kunde hiermit seine allgemeine vorherige Zustimmung erteilt. Zu den ausgelagerten Tätigkeiten gehören unter anderem Zahlungsdienste, Verwahrfunktionen, Fondsverwaltungsfunktionen, bestimmte Back-Office-, Betriebs- und Geschäftskontrollfunktionen, Nebendienstleistungen, Teile der IT-Infrastruktur und der Produktion (einschließlich, aber nicht beschränkt auf IT-Dienstleister, die virtuelle Erweiterungen von Rechenzentren aufbauen, Geschäftsanwendungen hosten und/oder Cloud-basierte Lösungen für CACEIS bereitstellen können) sowie bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung von Gegenparteien und/oder Transaktionen anhand von Sanktionslisten und/oder Risikokriterien im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
2. Im Rahmen von Outsourcings durch CACEIS können bestimmte Kundeninformationen Dritten zugänglich gemacht werden, die mit der ausgelagerten Tätigkeit betraut sind, wenn CACEIS dies für erforderlich hält: (i) zur Erleichterung oder Durchführung der vom Kunden abgeschlossenen oder abzuschließenden Transaktionen; (ii) zur Verbesserung der Erbringung der Dienstleistungen von CACEIS; (iii) zur Ausführung inländischer oder grenzüberschreitender Zahlungen oder Überweisungen; (iv) zur Einhaltung der geltenden Marktregeln oder der geltenden Gesetze und Vorschriften; (v) zur Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen oder interner, rechtlicher Reputations- oder operativer Risikomanagementrichtlinien; oder (vi) für einen der anderen in Artikel 7(2)A oben genannten Zwecke.

### **ARTIKEL 8 – KORRUPTION**

CACEIS und ihre Muttergesellschaft Crédit Agricole S.A., die nach ISO 37001 zertifiziert ist, messen der Korruptionsbekämpfung besondere Bedeutung bei und respektieren alle geltenden gesetzlichen Verpflichtungen oder deren Äquivalent im lokalen Recht.

CACEIS verlangt, dass jeder Kunde die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption einhält.

Der Kunde versichert, die genannten Gesetze und Vorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Kollegen diese ebenfalls einhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Finanzgeschäfte über seine in den CACEIS-Büchern eröffneten Konten durchzuführen, die mit der Begehung von Korruption, Bestechung, illegaler Vorteilsnahme, Unterschlagung von öffentlichen

Geldern oder Vetternwirtschaft verbunden sind, und keine unangemessenen finanziellen oder anderweitigen Interessen anzubieten.

Der Kunde verpflichtet sich, CACEIS innerhalb einer angemessenen Frist über Folgendes zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt und wenn diese Informationen gemeinfrei sind:

1. jede Beschuldigung oder gleichwertige Maßnahme gegen den Kunden und/oder seine Führungskräfte und/oder gegen in seinem Namen handelnde Personen, die auf der Grundlage eines Gesetzes und/oder einer Vorschrift zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung erfolgt;
2. jede Verurteilung, die auf der Grundlage eines Gesetzes und/oder einer Verordnung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung gegen den Kunden und/oder seine Führungskräfte und/oder gegen in seinem Namen handelnde Personen ergangen ist;
3. wenn ein Kunde und/oder seine Führungskräfte und/oder in seinem Namen handelnde Personen in einer der öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten internationaler Organisationen eingetragen sind;
4. die Unterzeichnung einer Kompromissvereinbarung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen ein Gesetz und/oder eine Vorschrift gegen Korruption und Bestechung durch den Kunden und/oder seine Führungskräfte und/oder in seinem Namen handelnde Personen.

## **ARTIKEL 9 – MARKTMISSBRAUCH**

Dem Kunden ist bekannt, dass CACEIS den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Marktmissbrauch gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU („MiFID“), der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission („Marktmissbrauchsverordnung“ oder „MAR“) und insbesondere den Meldepflichten für verdächtige Transaktionen gemäß Artikel 16 der MAR unterliegt. CACEIS kann nicht für die Erfüllung der sich aus den vorgenannten Vorschriften ergebenden Verpflichtungen haftbar gemacht werden.

In Bezug auf diesen MAR-Rahmen sichert der Kunde zu, garantiert und verpflichtet sich:

1. alle für seine Transaktionen geltende Vorschriften einzuhalten, insbesondere die MAR;
2. davon abzusehen:
  - a. jemals Marktmissbrauch im Sinne der MAR zu begehen oder dies zu beabsichtigen;
  - b. Aufträge zu übermitteln, die gegen die geltenden MAR-Vorschriften verstoßen würden;
  - c. sich an Verstößen gegen die Vorschriften zur Gewährleistung der Integrität der Finanzmärkte zu beteiligen.

## ARTIKEL 10 – ETHIK, SOZIALE VERANTWORTUNG UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ESG)

CACEIS hält sich an die Verpflichtungen von Crédit Agricole S.A. in Bezug auf Ethik, Gesundheit und Sicherheit, ökologische, soziale und staatliche Verantwortung und hat diesbezüglich eine eigene Politik (die „**ESG-Politik von CACEIS**“) entwickelt. Der Kunde bestätigt, dass er die ESG-Richtlinie von CACEIS erhalten hat.

In diesem Zusammenhang sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass er die Normen des internationalen und nationalen Rechts, die im Rahmen der Vertragsdokumentation (einschließlich jeder weiteren Änderung) gelten, dauerhaft einhalten wird:

1. die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Menschen, insbesondere das Verbot: (a) von Kinderarbeit und jeder anderen Form von Zwangsarbeit; (b) jede Form von Diskriminierung innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber seinen Lieferanten oder Unterauftragnehmern;
2. Embargos, Waffen- und Drogenhandel und Terrorismus;
3. Handel, Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen und Zoll;
4. Arbeits- und Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Dritten;
5. Arbeit, Einwanderung, Verbot der Schwarzarbeit;
6. Umweltschutz und Meldung von Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die geltenden Vorschriften verbindlich vorgeschrieben sind;
7. Wirtschaftsdelikte, insbesondere Korruption, Betrug, Bestechung (oder gleichwertige Delikte nach dem für die Vertragsdokumentation geltenden nationalen Recht), schwindelhafte Geschäfte, Diebstahl, Missbrauch von Firmenvermögen, Fälschung, Piraterie und damit zusammenhängende Delikte;
8. die Bekämpfung der Geldwäsche;
9. Beachtung des Wettbewerbsrechts.

Der Kunde verpflichtet sich, aktiv mit CACEIS zu kooperieren und sich so zu verhalten, dass CACEIS seinen Sorgfaltspflichten nachkommen kann, und CACEIS unverzüglich über jeden schwerwiegenden Verstoß oder potenziellen schwerwiegenden Verstoß gegen die vorgenannten Normen zu informieren.

CACEIS hat das Recht, nach angemessener Vorankündigung und gegebenenfalls unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Vertragsunterlagen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## **ARTIKEL 11 – ZAHLUNGSDIENSTE**

Einige Bestimmungen, die das lokale Recht oder regulatorische Klauseln betreffen, können von diesem Artikel abweichen und werden in Individualvereinbarungen, lokalen AGB oder Service-Level-Agreements enthalten sein und haben Vorrang vor den in diesem Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen.

### **I. Einstufung der Kunden**

Die geänderte europäische Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (die „PSD“) sieht eine Einstufung der Kunden in zwei Kategorien vor: „*Verbraucher*“ und „*Nicht-Verbraucher*“. In Anbetracht ihres allgemeinen Kundenprofils werden die Kunden ausschließlich als Nicht-Verbraucher eingestuft. Sollte die Einstufung eines Kunden, aus welchem Grund auch immer, in einen Verbraucher geändert werden oder sollte ein Kunde gemäß der PSD wünschen, als Verbraucher eingestuft zu werden, kann CACEIS diesen Kunden nicht mehr akzeptieren und behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

### **II. Von der PSD erfasste Zahlungsvorgänge**

Zahlungsvorgänge, die unter die PSD fallen, sind vom Zahler oder vom Zahlungsempfänger veranlasste Handlungen zur Platzierung, zum Transfer oder zur Abhebung von Geldbeträgen, unabhängig von den zugrunde liegenden Verpflichtungen zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger, die im Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR“ genannt) in EUR oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaats ausgeführt werden und nicht mit einem Anlagegeschäft verbunden sind.

Die PSD sieht Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie vor, insbesondere Zahlungsvorgänge in Verbindung mit Wertpapieranlagen.

### **III. Opt-out aus bestimmten Bestimmungen der PSD**

In Anbetracht der Art der Kunden von CACEIS nutzt CACEIS die Opt-out-Optionen gemäß der PSD wie folgt:

1. alle Artikel von Titel III der PSD: „Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste“;
2. die folgenden Artikel von Titel IV der PSD: „Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten“:
  - a. Artikel 62 § 1: „Entgelte“;
  - b. Artikel 64 (3): „Zustimmung und Widerruf der Zustimmung“ (Form der Zustimmung);
  - c. „Mitteilungsverzögerung“ in Artikel 71: „Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge“;
  - d. Artikel 72: „Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen“;
  - e. Artikel 74: „Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“;
  - f. Artikel 76: „Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs“;

- g. Article 77: „Verlangen der Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs“;
- h. Artikel 89: „Haftung der Zahlungsdienstleister für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen“.

#### **IV. Informationen**

1. CACEIS liefert alle Informationen, die für die Einleitung von Zahlungsvorgängen erforderlich sind.
2. Jedem Zahlungskonto wird im Einklang mit der PSD eine eindeutige Kennung (IBAN - International Bank Account Number) zugewiesen.
3. Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen muss der Kunde CACEIS die folgenden Informationen übermitteln:
  - a. SWIFT-Code des Bankinstituts des Zahlungsempfängers;
  - b. IBAN des Kontos des Zahlungsempfängers;
  - c. Name des Bankinstituts des Zahlungsempfängers;
  - d. Name und Anschrift des Zahlungsempfängers;
  - e. IBAN des Kundenkontos;
  - f. Name und Anschrift des Kunden;
  - g. Betrag;
  - h. Währung;
4. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen unterhält CACEIS keine gesonderte vertragliche Beziehung zu einem vom Kunden beauftragten Kontoinformationsdienstleister ("AISP") oder Zahlungsauslösedienstleister ("PISP"). Ein vom Kunden beauftragter AISP oder PISP kann auf Wunsch des Kunden Ad-hoc-Zugriff auf die Daten der Zahlungskonten des Kunden erhalten. Wurde ein AISP oder PISP benannt, so gilt dieser als Bevollmächtigter des Kunden und kann nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden Ad-hoc-Zugang zu den Daten der Zahlungskonten erhalten und sich dazu legitimieren.
5. Der Kunde stellt sicher, dass er eine ordnungsgemäß bevollmächtigte AISP oder PISP benennt. Einem AISP wird keine Befugnis zur Erteilung von Zahlungsaufträgen an CACEIS erteilt.

#### **V. Entgegennahme von Zahlungsaufträgen**

1. Jeder Zahlungsauftrag, der bei CACEIS an einem Tag eingeht, der kein Geschäftstag ist, oder der nach der im jeweiligen Service-Level-Agreement festgelegten Annahmeschlusszeit eingeht, gilt als am folgenden Geschäftstag eingegangen.
2. Jede Überweisung, deren Ausführungsdatum nicht auf einen Geschäftstag fällt, wird am folgenden Geschäftstag ausgeführt.
3. Wenn der Kunde, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und CACEIS vereinbaren, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde CACEIS einen Betrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags als der vereinbarte Tag. Fällt der vereinbarte Tag nicht auf einen Geschäftstag, so gilt der eingegangene Zahlungsauftrag als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

4. Mit der Erteilung eines Zahlungsauftrags gemäß diesem Artikel hat der Kunde sein Einverständnis zur Ausführung des Zahlungsauftrags gegeben, der in einer von CACEIS genehmigten Form oder in einer anderweitig mit CACEIS vereinbarten Weise erteilt wird.

## **VI. Kein Widerruf von Zahlungsaufträgen**

1. Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, sobald er bei CACEIS eingegangen ist, es sei denn, es gelten die nachstehenden Bestimmungen.
2. Im Falle einer Lastschrift kann der Kunde unbeschadet der Erstattungsrechte den Zahlungsauftrag spätestens am Ende des CACEIS-Geschäftstages vor dem für die Abbuchung vereinbarten Tag widerrufen.
3. Wenn der Kunde, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und CACEIS vereinbaren, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde CACEIS einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, kann der Kunde einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des CACEIS-Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag widerrufen.
4. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Fristen kann der Zahlungsauftrag nur im Einvernehmen zwischen dem Kunden und CACEIS widerrufen werden. In dem in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Fall ist auch die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich. CACEIS kann dem Kunden die mit einem solchen Widerruf verbundenen Kosten in Rechnung stellen.

## **VII. Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit der Mittel**

1. Zahlungsaufträge in EUR zugunsten eines Kontos bei einer im EWR ansässigen Bank werden innerhalb eines (1) Geschäftstages nach ihrem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen im Falle eines Zahlungsauftrags in Papierform an CACEIS ausgeführt.
2. Zahlungsaufträge, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates als EUR lauten und zugunsten eines Kontos bei einer im EWR ansässigen Bank erteilt werden, werden innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach ihrem Eingang zur Gutschrift beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ausgeführt.
3. Zahlungsaufträge zugunsten eines Kontos bei einer Bank außerhalb des EWR und Zahlungsaufträge, die auf eine andere Währung als die der EWR-Mitgliedstaaten lauten, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäfts so schnell wie möglich ausgeführt.
4. Das Datum der Wertstellung der Lastschrift für die ausgehenden Zahlungsaufträge des Kunden ist das Datum, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht wird.
5. Das Wertstellungsdatum für eingehende Zahlungen ist der CACEIS-Geschäftstag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs CACEIS gutgeschrieben wird.
6. Bareinzahlungen auf ein Kundenkonto werden sofort nach Eingang der Mittel zur Verfügung gestellt und wertgestellt.

## **VIII. Zahlungsinstrumente**

1. Der Kunde ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Sicherheit der personalisierten Sicherheitsmerkmale zu gewährleisten. Der Kunde und CACEIS können in den jeweiligen Individualvereinbarungen Ausgabenlimits für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die über Zahlungsinstrumente ausgeführt werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, CACEIS oder die von ihr benannte Stelle unverzüglich zu informieren, wenn er den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments oder dessen unbefugte Nutzung feststellt.
3. CACEIS behält sich das Recht vor, das Zahlungsinstrument aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu sperren, die mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments, dem Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments oder - im Falle eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie - einem deutlich erhöhten Risiko, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann, zusammenhängen.
4. In diesen Fällen unterrichtet CACEIS den Kunden über die Sperrung des Zahlungsinstruments und die Gründe hierfür in der vereinbarten Form, wenn möglich vor der Sperrung des Zahlungsinstruments, spätestens jedoch unverzüglich danach, es sei denn, die Unterrichtung würde objektiv gerechtfertigte Sicherheitsinteressen beeinträchtigen.
5. CACEIS hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr bestehen.

## **IX. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge**

1. Der Kunde ist verpflichtet, CACEIS unverzüglich zu informieren, sobald er von nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen Kenntnis erlangt, die eine Forderung begründen, spätestens jedoch dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der Abbuchung. Wird CACEIS nicht innerhalb dieser Frist benachrichtigt, verliert er sein Recht, von CACEIS eine Berichtigung zu verlangen.
2. Wenn ein Kunde bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder behauptet, der Zahlungsvorgang sei nicht korrekt ausgeführt worden, muss CACEIS nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, korrekt aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel beeinträchtigt wurde.

## **X. Haftung für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge**

1. CACEIS kann für die fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen haftbar gemacht werden, es sei denn, sie kann dem Kunden nachweisen, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs innerhalb der unter Punkt 8 genannten Frist erhalten hat. Wenn die Haftung von CACEIS festgestellt wird, erstattet CACEIS dem Kunden den Betrag des nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs.
2. Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag in Bezug auf den durch den Kundenidentifikator angegebenen Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt. CACEIS kann nicht für die Nichtausführung oder die fehlerhafte

Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftbar gemacht werden, wenn der vom Kunden übermittelte Kundenidentifikator nicht korrekt ist. CACEIS wird sich jedoch in angemessener Weise bemühen, die mit dem Zahlungsvorgang verbundenen Geldbeträge wiederzuerlangen. Sollte die Wiedererlangung nicht möglich sein, stellt CACEIS dem Kunden auf Anfrage alle verfügbaren Informationen zur Verfügung, damit der Kunde einen Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung der Gelder geltend machen kann.

3. Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Kunden ausgelöst wurde, unternimmt CACEIS ungeachtet ihrer Haftung und auf Anfrage angemessene Anstrengungen, um den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis zu informieren.

## XI. Entgelte

Der Kunde erhält eine Aufstellung aller vom Kunden an CACEIS zu zahlenden Entgelte für die Zahlungsdienste und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte.

## ARTIKEL 12 - CYBER-SICHERHEIT

Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung des Internets und anderer Netzwerke oder automatisierter Systeme, die CACEIS einen Internetzugang bieten, oder die dem Kunden einen Internetzugang zu Diensten bieten, die dem Kunden über ein von CACEIS zur Verfügung gestelltes Online-Portal zur Verfügung stehen (zusammen die „**automatisierten Systeme**“), sowie die Nutzung von Systemen der Informationstechnologie („IT“) im Allgemeinen Risiken mit sich bringt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Serviceunterbrechungen, System- oder Kommunikationsausfälle, Serviceverzögerungen, Fehler oder Auslassungen in den bereitgestellten Informationen, Fehler im Design oder in der Funktionsweise der automatisierten Systeme und Korruption der Daten des Kunden sowie Risiken im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datendiebstahl oder Schäden an der Hardware, Software oder den elektronischen Daten der Computersysteme von CACEIS (zusammen „**Cubero & IT-Risiko**“), die zu einer Verletzung der Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten und vertraulichen Informationen des Kunden führen und dem Kunden Schaden, Kosten oder Haftung verursachen können.

CACEIS bestätigt hiermit, dass sie einen IT- und Cybersicherheitsrahmen zur Bewältigung von Cyber- und IT-Risiken eingerichtet hat, der schriftliche Richtlinien und Standards umfasst. Der Rahmen, die Politik und die Standards von CACEIS sind mit den führenden Praktiken der Branche und den geltenden Gesetzen abgestimmt. Zusätzlich zum IT- und Cybersicherheitsrahmen bietet CACEIS Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter an, um die Anforderungen an den Datenschutz und den Schutz der Daten unserer Kunden zu unterstützen.

CACEIS verfügt über strenge Kontrollen zur Überwachung der Datensicherheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Überwachung und Erkennung von unbefugtem Zugriff auf Systeme und Kundendaten sowie regelmäßig durchgeführte Einbruchstests und Schwachstellenscans. CACEIS beauftragt branchenführende Drittanbieter mit der Durchführung proaktiver Bewertungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass fortgeschrittene, andauernde Bedrohungen auf ihre Netzwerke zugreifen.

CACEIS hat ein spezielles Security-Operations-Centre („SOC“) eingerichtet, das Cyber-Bedrohungen überwacht. Das SOC ist rund um die Uhr erreichbar und verfügt über Funktionen zur Überwachung von Vorfällen, um abnormales Verhalten des CACEIS-Systems zu erkennen. CACEIS verfügt über ein spezielles Incident-Response-Team, dessen Aufgabe es ist, Cyberangriffe oder -vorfälle zu entschärfen oder zu beheben. Im Falle eines schwerwiegenden Vorfalls würden die Krisenmanagementteams von CACEIS aktiviert, um mit den Aufsichtsbehörden, Kunden und Kundengruppen sowie den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt zu treten und diese gegebenenfalls zu informieren.

CACEIS verfügt über strenge logische Zugangskontrollen, um unbefugten/unangemessenen Zugang zu ihren Daten und Systemen zu verhindern.

CACEIS steuert das Lieferantenrisiko, indem sie ein aktuelles Verzeichnis ihrer Lieferanten und der Beziehungen zu diesen Lieferanten führt. Die Risikobewertungen für die Lieferanten von CACEIS werden zu Beginn des Auftrages durchgeführt und dann in einem festgelegten Bewertungszyklus oder bei einer Änderung des Auftrages mit dem Lieferanten neu bewertet.

CACEIS arbeitet mit einem Modell der "drei Verteidigungslinien" mit klar dokumentierten Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Cyber- und IT-Risiken. Dieses Modell unterstützt die Gestaltung und Umsetzung des Kontrollumfelds von CACEIS und bietet Sicherheit in Bezug auf dessen operative Wirksamkeit.

Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass CACEIS geeignete und angemessene Sicherheitsmaßnahmen und -richtlinien implementiert hat, um Cyber- und IT-Risiken zu begegnen.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen derartige Verluste direkt durch grobe Fahrlässigkeit (*faute lourde*), Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten (*faute intentionnelle / dol*) von CACEIS verursacht werden, übernimmt CACEIS keinerlei Verantwortung oder Haftung für Verluste, die dem Kunden aus folgenden Gründen entstehen:

1. Das Versäumnis des Kunden, seine IT-Systeme ordnungsgemäß zu aktualisieren, zu überwachen oder zu schützen, z. B. durch die Installation geeigneter Antiviren-Software oder ähnliche Maßnahmen;
2. Jeder Systemausfall, jede Systemstörung, jede Softwarefehlfunktion oder jedes technische Versagen eines automatisierten Systems;
3. Viren oder Würmer, trojanische Pferde, nicht autorisierte Codes, Ransomware und andere ähnliche böartige Software, die (i) in die Systeme von CACEIS eingeschleust werden, (ii) die Nutzung der von CACEIS bereitgestellten Online-Dienste durch den Kunden beeinträchtigen, (iii) die Daten des Kunden, die auf den von CACEIS zur Verfügung gestellten Online-Portalen sichtbar sind oder von diesen heruntergeladen werden, beschädigen oder anderweitig beeinträchtigen oder (iv) die IT-Systeme des Kunden korrumpieren, beschädigen oder anderweitig beeinträchtigen;
4. Das Abfangen, Hacken, Überprüfen, Verändern, Manipulieren oder eine andere Verletzung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation zwischen CACEIS und dem Kunden; und
5. Alle Systeme Dritter, über die CACEIS keine Kontrolle hat.

## ARTIKEL 13 – ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN REGULIERUNGSBESTIMMUNGEN DER GRUPPE

1. CACEIS ist berechtigt, diese RBC jederzeit zu ändern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Bankpraxis und der Marktbedingungen zu berücksichtigen. Der Kunde wird über derartige Änderungen auf jede für geeignet erachtete Art und Weise informiert, insbesondere per Post, E-Mail oder durch eine auf der Website von CACEIS, auf der Website von OLIS oder über ein anderes Berichterstattungsinstrument für Kunden veröffentlichte Mitteilung, die sich bei CACEIS für den betreffenden Kommunikationsweg entschieden haben.
2. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde solchen Änderungen der RBC zugestimmt hat, es sei denn, CACEIS hat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen eine schriftliche Mitteilung des Kunden erhalten, in der er diese ablehnt.

Widerspricht der Kunde Änderungen der RBC, so haben die Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis gemäß den Vertragsunterlagen zu beenden.

\*

\*

\*